

III. Nachtrag zur Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee

vom 21. Dezember 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 27. März 1984² wird wie folgt geändert:

Art. 12. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann bei Arbeits- Stellvertretung
unfähigkeit des Patentinhabers die Stellvertretung bewilligen.

Es kann bei anderer Abwesenheit des Patentinhabers die Stellvertretung im Umfang von höchstens zwölf Wochen je Kalenderjahr gestatten sowie deren Art und Umfang regeln. Die Stellvertretung beträgt in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember höchstens drei Wochen.

Der zuständige Fischereiaufseher kann bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit des Patentinhabers dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Fanggeräte gestatten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Im Amtsblatt veröffentlicht am 10. Januar 2011, ABl 2011, 73; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

² sGS 854.312.

854.312